

Richtlinien

des Kreises Alzey-Worms über die
Verleihung eines Umweltschutzpreises
in der Fassung vom 07.10.1993
zuletzt geändert am 28.08.2001

I.

In dem Bestreben, Verdienste von Einzelpersonen und Personenverbänden zur Erhaltung einer gesunden Umwelt oder zur Beseitigung von Umweltschäden angemessen zu ehren und damit zu einem persönlichen Engagement im Bereich des Umweltschutzes anzuregen, verleiht der Kreis Alzey-Worms alle zwei Jahre einen Umweltschutzpreis.

Der Umweltschutzpreis ist mit einem Geldbetrag von 2.000,- € verbunden und wird mit einer Urkunde dem Preisträger ausgehändigt.

II.

Der Umweltschutzpreis wird für Leistungen verliehen, die in besonderem Maße zur Erhaltung natürlicher oder zur Verbesserung ungünstiger Umweltbedingungen im Gebiet des Kreises Alzey-Worms führen. Gegenstand der Auszeichnung können sowohl geistige Beiträge als auch praktische Aktivitäten bei der Umweltplanung, beim Naturschutz und bei der Landschaftspflege, der Luftreinhaltung, dem Lärmschutz, der Abfallbeseitigung, der Wasserreinhaltung und der Schaffung eines humanen Wohn- und Arbeitsfeldes sein.

III.

Der Umweltschutzpreis kann an jede natürliche oder juristische Person, Personengruppen, Initiativen, Interessengemeinschaften sowie an Schulen verliehen werden, welche über dienstliche oder berufliche Verpflichtungen hinaus ein besonderes Engagement im Umweltschutz bewiesen und ihren Wohnsitz, Arbeitsort oder ihre Geschäftsniederlassung im Landkreis Alzey-Worms haben.

Der Umweltschutzpreis kann auf mehrere Preisträger aufgeteilt werden.

Eine erneute Auszeichnung eines Preisträgers ist möglich, wenn zwischen den einzelnen Preisverleihungen ein Zeitraum von vier Jahren liegt.

IV.

Vorschläge sollen als solche gekennzeichnet und begründet sein. Der Landkreis kann den Umweltschutzpreis aber auch an die vorgenannten Personen und Personengruppen verleihen, die dem Preisgericht auf andere Weise bekanntgeworden sind.

Aufrufe zur Beteiligung erfolgen in geeigneter Weise und unter Angabe eines Stichtages in der lokalen Presse.

V.

Die Entscheidung über die Verleihung des Umweltschutzpreises trifft der Ausschuß für Umweltschutz.

Die Aushändigung des Preises soll möglichst jeweils am 5. Juni, dem "Tag der Umwelt" stattfinden.

VI.

Ein Rechtsanspruch auf Verleihung des Umweltschutzpreises besteht nicht.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Beschuß des Kreistages vom 07.10.1993

Zuletzt geändert durch Beschuß des Kreistages vom 28.08.2001